SCHULE KREUZLINGEN

Schutzkonzept für das Thermalbad der Sekundarschule Kreuzlingen

Ausgangslage

Dieses Schutzkonzept zeigt, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein eingeschränkter Trainingsbetrieb und eine eingeschränkte öffentliche Nutzung wieder stattfinden kann.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind die Rahmenvorgaben von Swiss Olympic, sowie dem der Vereinigung Hallen- und Freibäder **vollumfänglich einzuhalten**:

1. Symptomfrei ins Thermalbad
2. Distanz halten:
   - ➔ wenn immer möglich 1.5 m Abstand
   - ➔ 15.00 m2 Wasserfläche pro Person
3. Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
4. Präsenzlisten (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)
5. Bezeichnung der Gesamtverantwortlichen Person des Vereins/Veranstalters
6. Maskenpflicht bis zur Garderobe und zum Verlassen des Bades

Informationspflicht der Vereine

1) Dauerbelegungen / Trainingsbetrieb:

Ein Anrecht auf die Nutzung der Wasserfläche für die bisherigen Trainingszeiten besteht nur dann, wenn der jeweilige Verein / die Schwimmschulen die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs schriftlich beantragt und der Anlagebetreiberin die gesamtverantwortliche Person meldet. Mit dem Wiederaufnahmeantrag bestätigt der Verein / die Schwimmschulen, die Rahmenvorgaben zur Kenntnis genommen zu haben und diese vollumfänglich einzuhalten.

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle:

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern/ Erziehungsberechtigte (für Nachwuchstrainings)

detailliert über die Rahmenvorgaben für den Sport informiert sind und diese einhalten. Für die Erarbeitung und Umsetzung ihres Trainings-Schutzkonzepts sind die Vereine verantwortlich. Die Schutzkonzepte sind obligatorisch und müssen bei einer Kontrolle vorgelegt werden.

2) Schulische Nutzung

Kann im Klassenverbund unter Einhaltung der BAG Hygieneregeln analog dem Turnunterricht stattfinden.

SCHULE KREUZLINGEN

Thermalbad

Gültig ab 29. Oktober 2020 bis auf Weiteres

Wer darf das Thermalbad nutzen?

1) Schulen gemäss dem bestehenden Stundenplan
2) Vereine und Gruppen, die ein bestätigtes «Gesuch für die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes» haben, für die bisherigen Trainingszeiten
3) Öffentlichkeit während den angepassten Öffnungszeiten und entsprechend der Maximalbelegung.

Wie kann das Thermalbad genutzt werden?

Unter Einhaltung vorgenannter Auflagen können sich insgesamt 30 Personen während der vereins- und öffentlichen Nutzung im Hallenbad aufhalten.
Der Schulische Schwimmunterricht kann analog des Turnunterrichtes im Klassenverband stattfinden.

- Schwimmbecken max. 22 Personen (15 m2 pro Person)
- Lernschwimmbecken max. 8 Personen (15 m2 pro Person)
- Sauna bleibt bis auf weiters geschlossen
- WC Einhaltung der BAG Abstandsregeln
- Garderoben/Duschen: Einhaltung der BAG Abstandsregeln

- Die Gesamtbesucherzahl im Hallenbad muss eingehalten werden. Bei Nichteinhaltung ist das Badpersonal verpflichtet regulativ einzugreifen.
- Die stetige Überwachung der Anzahl Personen im Bad ist durch eine Erfassung am Eingang mittels einer Eintritts- und Austrittskontrolle gewährleistet.
- Die Distanzregel mit 1.5 m Abstand ist in Eigenverantwortung von jeder organisierten Gruppe bzw. jedem einzelnen Badegast einzuhalten.
- Bei Bedarf kann eine Vorgabe für eine maximale Aufenthaltsdauer eingeführt werden.
- Die Anzahl der errechneten, maximalen Personenbelegung kann der Betreiber jederzeit reduzieren, falls einzelne Anlageteile diesem Fassungsvermögen nicht standhalten oder die Vorgaben nicht eingehalten werden können.

Benützungszeiten:

Dauerbelegungen / Trainingsbetrieb:

Die Nutzenden dürfen erst pünktlich auf die Trainingszeit das Bad betreten.
Aufgrund der beschränkten Platzverhältnisse in den Garderoben sind die Vereinsmitglieder angehalten, wenn möglich umgezogen im Training zu erscheinen um die Aufenthaltsdauer in der Garderobe so kurz als möglich zu halten. Während dem Trainingsbetrieb sind die Anlagen den aktiv Nutzenden und Trainern vorbehalten. Es sind keine anderen Begleitpersonen und Zuschauer auf den Anlagen zulässig, um eine unnötige Vermischung der Personengruppen zu verhindern.

Reinigung / Desinfektion:

Die Reinigungs- und Hygienemassnahmen sind im Thermalbad Egelsee bereits im Normalbetrieb sehr hoch und stark reglementiert und kontrolliert.
Zusätzlich werden folgende Massnahmen zur Einhaltung der Hygienemassnahmen des BAG umgesetzt:

- Im Eingangsbereich / Ausgangsbereich sind Desinfektionsspender aufgestellt. Die WC sind mit Seifenspender ausgestattet.
- Die Desinfektion sämtlicher Türgriffe, Drehkreuze, Handläufe bei Beckenleitern erfolgen mehrmals täglich.
- Die Flächendesinfektion der Bodenbeläge erfolgt täglich.

Umkleide/Dusche/Toiletten
- In den Sammelumkleidekabinen sind die Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 1.5 m angebracht.
- Die Zahl der nutzbaren Garderobenkästchen ist reduziert. Es steht jedes 2. zur Verfügung.
- Bei den Einzelumkleidekabinen ist die Schutzfunktion via Trennwände gewährleistet.
- Bei den Duschen, beim offenen Duschbereich ist jede zweite Dusche ausser Betrieb genommen.
- In den Toiletten sind alle Pissoir ausser Betrieb, es stehen gesamthaft neun WC zur Verfügung.

Verpflegung / Verpflegungsautomaten.
- Generell gilt ab dem Drehkreuz «Essen und Trinkverbot»
- Vor den Verpflegungsautomaten ist eine Abstandsmarkierungen von 1.5 m angebracht.

Zugänglichkeit und Organisation
Die Zugänglichkeit ist allgemein unter Berücksichtigung der Distanzregelung organisiert.

Eingangsbereich / Kasse:
- Der Eingang zum Thermalbad und der Ausgang ist separiert.
- Vor der Kasse, sowie vor den Drehkreuzen ist eine angebracht.
- Die Eingangstüre bleibt geöffnet
- Elektrische Schiebetür ist nur für den Einlass programmiert.
- Empfangs-/Kassentheken wurde zum Schutz mit Plexiglas ausgerüstet.
- Zahlmöglichkeiten, wenn möglich bargeldlos. (Gerät wird regelmässig gereinigt).
- Die Eintrittstarife bleiben bestehen.
- Der Ein- / Ausgang ist mit einer Stopp and Go Anlage ausgerüstet.
- An den Eingängen sind Hinweis-Plakate (BAG) aufgehängt.

Massnahmen im Wasserbereich:
- Vor der Sprunganlage, Rutschbahn und dem Planschbecken sind Plakate mit der Abstandsregelung angebracht.

Referenzen Swiss Olympic

https://www.swissolympic.ch/ueber-swiss-olympic/news-medien/Fokus-Coronavirus.html

Mindestanforderungen Schutzkonzepte für den Trainingsbetrieb ab 29.10.2020

Neue Rahmenbedingungen

Seit dem 28.10.2020 gelten schweizweit neue Verordnungen, die der Bundesrat bekannt gegeben hat. Der Kanton kann weiterhin schärfere Massnahmen verordnen.

Spezifisch im Sport: Für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag gelten: keine Einschränkungen. Wettkämpfe dürfen jedoch nicht durchgeführt werden. Für über 16-jährige Personen gilt: • In Innenräumen dürfen Einzelpersonen und in Gruppen bis zu 15 Personen Sport treiben, wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird. Nicht erlaubt sind damit Sportarten mit Körperkontakt (z.B. Unterwasserrugby oder Wasserball). Einzeltrainings oder Techniktrainings ohne Körperkontakt sind erlaubt.

Folgende fünf Grundsätze müssen im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden:

1. Nur symptomfrei ins Training

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

2. Abstand halten

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind 1.5 Meter Abstand nach wie vor einzuhalten. Wo der Abstand nicht gewährleistet ist, muss eine Gesichtsmaske getragen werden oder eine zweckmässige Abschrankung (z.B. Plexiglas) installiert sein. Auf das traditionelle Shakehands und Abklatschen ist weiterhin zu verzichten. Einzig im eigentlichen Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt in allen Sportarten wieder zulässig.

3. Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

4. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Punkt 5). In welcher Form die Liste geführt wird (doodle, App, Excel, usw.) ist dem Verein freigestellt.

5. Bestimmung Corona-Beauftragte/r des Vereins

Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs plant, muss eine/n Corona-Beauftrage/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden.

Rahmenvorgaben für den Sport:

